

Weiter Spannung um Entspannungszonen!

Angesichts der Art der Reaktionen in der PNP vom 30. September 2017 („Keine Entspannung um „Entspannungszonen““) auf unseren Antrag tritt anschaulich das Problem zutage, das wir in der aktuellen Stadtpolitik oftmals haben: Anstatt problem- und lösungsorientiert zu argumentieren, werden auf einer persönlichen Ebene all jene angegriffen, die Projekte voranbringen wollen, Initiativen ergreifen und sich Gedanken machen, wie unsere Stadt noch schöner und lebenswerter werden kann. Das zeigt aber zugleich, dass die Protagonisten das „Bedrohungspotential“ solcher Initiativen offenbar erkennen. Denn sie führen den Passauern deutlich vor Augen, wie still alles steht und wie wenig an der Stadtspitze die Bereitschaft vorhanden ist, von sich aus etwas für die Stadtentwicklung zu tun. Es herrscht das Motto: „Basst scho – warten wir einfach, bis jemand kommt, der eine Idee hat, dann sagen wir ihm schon, dass wir das nicht wollen oder warum es nicht geht.“

Noch ein Wort zu der Behauptung, unser Antrag habe „an formellen Mängeln gelitten“. Dazu heißt es, dass „die Verwaltung nicht von einer Fraktion beauftragt werden könne“ und „die notwendigen Angaben zur Gegenfinanzierung fehlten“. Das zeugt sowohl von oberflächlichem Lesen als auch ist es rechtlich falsch. Zum einen hieß es in unserem Antrag wörtlich: „Sollte eine Behandlung im Ferienausschuss nicht möglich sein, so beantragen wir, diesen Antrag im zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“ Daraus ergibt sich eindeutig, dass nicht eine Fraktion, sondern der zuständige Ausschuss den Beschluss fassen, d.h. den Auftrag an die Verwaltung erteilen sollte. Zum andern kommt es bezüglich eines Gegenfinanzierungsvorschlags auf Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an. Danach ist (in Verbindung mit § 13 Abs. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau) ein Antrag nur dann mit einem Deckungsvorschlag zu versehen, wenn damit überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben verbunden sind. Nun bezog sich unser Antrag aber erkennbar nicht auf die Realisierung von Entspannungszonen, sondern explizit auf ein Realisierungskonzept, d.h. auf die Prüfung geeigneter Areale hinsichtlich der Realisierbarkeit solcher Entspannungszonen. Damit ist § 13 Abs. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats gar nicht einschlägig. Das zeigt sich übrigens auch schon an dem Umstand, dass der Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses stand und dort behandelt wurde. Dazu wäre es nicht gekommen, wenn ein Deckungsvorschlag notwendig gewesen wäre, was klipp und klar § 13 Abs. 2 S. 4 der Geschäftsordnung regelt.